

Vereinssatzungen

§ 1 Sitz des Vereins

Der Angelsportverein Albertussee, Düsseldorf-Heerdt, ist eine Vereinigung von Sportfischern.
Er hat seinen Sitz in Düsseldorf-Heerdt, das Vereinsgewässer ist der sogenannte Albertussee am gleichen Ort. Der Verein ist beim Amtsgericht Düsseldorf unter der Nummer **5321** im Vereinsregister eingetragen.
Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
Der Gerichtsstand ist Düsseldorf.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

Zweck und Aufgabe des Angelsportvereins Albertussee ist die Vereinigung von Sportfischern mit dem Sinne der Verbreitung und Verbesserung des waidgerechten Fischfanges durch:

- a) Hege und Pflege des Fischbestandes sowie der sonstigen Fauna, Flora in und am Vereinsgewässer.
- b) Abwehr und Bekämpfung aller schädlichen Einflüsse und Einwirkung auf das Gewässer und seinen Fischbestand.
- c) Fortbildung, Beratung und Förderung sowie Anleitung der Mitglieder in allen mit der Sportfischerei zusammenhängenden Fragen durch Vorträge, Kurse und Lehrgänge.

Ferner die Schaffung und die Erhaltung von Erholungsmöglichkeiten zwecks körperlicher Ertüchtigung und Gesunderhaltung der Mitglieder durch Erhaltung unseres Gewässers und der Uferzonen sowie Boote mit den dazugehörigen Anlagen wie Stege und sonstige Einrichtungen.

Der Förderung und Anleitung der zum Verein gehörenden Jugendlichen und Jungmitgliedern, in allen dem Zwecke des Vereins entsprechenden Belange.

§ 3 Ziel des Vereins

Der Verein setzt sich für die Gesunderhaltung der Gewässer und somit auch für die Erhaltung der Volksgesundheit ein.

§ 4 Aufbau des Vereins

Der Verein ist eine auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Sportfischergemeinschaft.

Seine Ziele verfolgt er ausschließlich und unmittelbar auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit.

Etwaige Gewinne sind nur für den vereinsmäßigen Zweck zu benutzen. Es werden keine Gewinne ausgeschüttet oder Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins gezahlt, die nicht direkt Vereinszwecken dienen.

Niemand darf aufgrund persönlicher Leistungen für den Verein hierfür eine Vergütung fordern oder erhalten.

Die Rückerstattung von Auslagen für dringend notwendigen Vereinszwecke kann nur dann erfolgen, wenn eine vorherige Absprache mit dem Schatzmeister oder einem Vorstandsmitglied stattgefunden hat, bei der die Dringlichkeit der Aufwendung zu prüfen ist, etwaigen sonstigen Forderungen kann im Interesse aller Mitglieder nicht entsprochen werden.

§ 5 Mitgliedschaft zum Verein

Die Mitgliedschaft zum Verein ASV Albertussee kann nur erlangen, der das achtzehnte Lebensjahr hat und im Besitze einer gültigen Genehmigung zur Ausübung der Sport - Fischerei (Polizeischein) ist.

Sechs- bis achtzehnjährige Personen können mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (Eltern/ Erziehungsberechtigte) als Jungangler aufgenommen werden.

Jedes Mitglied und jeder Gastangler ist zur Beachtung und

Einhaltung der Vereinssatzungen und der Vereins-Gewässer-Ordnung verpflichtet.

Die Mitgliedschaft zum Verein Albertussee umfasst gleichzeitig die Mitgliedschaft im Verband Deutscher Sportfischer und des zuständigen Landesverbandes Rheinland im VDSF.

Die Gesamtzahl der Mitglieder ist durch Auflagen des Gewässer Eigners begrenzt, in deren Folge nur Neuaufnahmen bei Ausscheiden eines Mitgliedes erfolgen können. Ebenfalls in begrenzter Anzahl können Gastangler für die Dauer eines Jahres aufgenommen werden und sind während dieser Zeit, sofern sie nicht schon einem anderen Verein dieser Art angehören, durch Vorauszahlung des Jahresbeitrag, Mitglied im Verband Deutscher Sportfischer einschließlich des Landesverbandes.

Die Aufnahme erfolgt (auch die Gastangler) durch den Vorstand, spontan gestellten Aufnahmeersuchen, auch bei Fürsprache oder Vorschlag durch Mitglieder, kann nicht entsprochen werden.

Der Vorstand kann ohne Angabe von Gründen das Aufnahmeersuchen ablehnen oder verschieben.

Die Aufnahmegebühr, die Mitgliedsbeiträge sowie die sonst festgesetzten Beiträge sind vor der Aufnahme für ein Jahr im voraus zu entrichten und nachzuweisen.

Nach erfolgter Aufnahme erhält das nunmehrige Mitglied oder der Gastangler die notwendigen Fischereipapiere sowie den Nachweis seiner Verbandszugehörigkeit (Sportfischerpaß/Mitgliedsbescheinigungsbeitragsmarken/Vereinsgewässerschein).

Jedes Mitglied und jeder Gastangler hat innerhalb des Vereins Albertussee nachfolgend aufgeführte Rechte:

- a) Besuch der Veranstaltungen des Vereins, wie Versammlungen - Angelwettbewerbe - Feste usw.
- b) Benutzung der vereinseigenen Einrichtungen und Geräte unter Beachtung der Vereinssatzungen und der Vereins-Gewässerordnung.
- c) Ausübung des sportlichen und waidgerechten Fischfanges am Vereinsgewässers ebenfalls unter Beachtung der vorgenannten Vorschriften.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Angelsportverein Albertussee endet durch:

- a) Freiwilliger Austritt aus dem Verein.
- b) Tod des Mitglieds oder Gastanglers.
- c) Ausschluss des Mitgliedes oder des Gastanglers durch den Vorstand.
- d) Auflösung des Vereins.

Zu a)

Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresschluß erfolgen, bei Austritt innerhalb eines Kalenderjahres ist eine anteilige Rückerstattung der Mitgliedsbeiträge nicht möglich.

Zu b)

Der Tod eines Mitgliedes oder Gastanglers bewirkt sein sofortiges Ausscheiden. Der Vorstand entscheidet hier, nach Prüfung des einzelnen Falles, ob eine Rückzahlung des Jahresbeitrages an die Angehörigen erfolgt.

Zu c)

Der sofortige Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied oder Gastangler

1. ehrenunwürdige Handlungen begeht oder wenn nach seiner Aufnahme bekannt wird, dass er solche begangen hat, oder wegen ähnlicher Delikte schon aus einer Sportfischervereinigung ausgeschlossen worden ist.
2. sich eines Fischereivergehens oder Übertretung schuldig gemacht, sonst gegen fischereiliche Bestimmungen oder Interessen des vereins verstoßen oder Beihilfe hierzu geleistet hat.

3. innerhalb des Vereins wiederholt bzw. erheblichen Anlaß zu Streit und Unfrieden gegeben hat sowie den Weisungen des Gewässereigners, dessen Vertreter und den Vorstandsmitgliedern mißachtet und so den Verein in erheblichen Mißkredit bringt.
4. trotz Mahnung und hinreichenden Grund mit seinen Beiträgen und sonstigen Verpflichtungen sechs Monate im Rückstand ist.
5. in sonstiger Weise sich unsportlich und unkameradschaftlich verhält, gegen die Vereinssatzungen und die Vereinsgewässer-Ordnung verstößt oder das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten schädigt.

§ 7 Das Ausschlußverfahren

Über den Ausschluß eines Mitgliedes oder Gastanglers entscheidet der Vorstand, nach vorheriger Anhörung des Betroffenen, mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.

Anstatt auf Ausschluß kann der Vorstand erkennen auf:

- a) zeitlich begrenzter Entziehung der Vereinsrechte oder der Angelerlaubnis für das Vereinsgewässer.
- b) auf Wiedergutmachung des angerichteten Schadens in voller Höhe.
- c) Verweis mit und ohne Auflagen.
- d) mehrere der vorgenannten Möglichkeiten.

Gegen die schriftliche Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung von dem Betroffenen an die hierfür jeweils von der Gesamtversammlung durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit zu wählenden Ehren- oder Schlichtungsrat zulässig.

Die Berufung ist binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung des Ehrenrates einzureichen und gleichzeitig zu begründen. Der Ehrenrat entscheidet endgültig.

Macht das ausgeschlossene Mitglied oder der Gastangler

innerhalb der vorgeschriebenen Rechtsmittelfrist, die ihm mit dem Ausschließungsbeschluß schriftlich zuzustellen ist, von der Anrufung der Mitgliederversammlung keinen Gebrauch, wird der Ausschließungsbeschluß rechtskräftig.

Nach Fristablauf eingelegte Rechtsmittel sind unzulässig und daher zu verwerfen.

Vertretung durch berufliche Rechtsvertreter im Verfahren beim Vorstand oder dem Ehrengericht sind unstatthaft.

§ 8 Erlöschen der Vereinsrechte nach Ausscheiden oder Ausschluß

Ausscheidende oder rechtskräftig ausgeschlossene Mitglieder oder Gastangler haben keinen Anteil am eventuellen Vereinsvermögen. Vereinspapiere, Verbands- und Vereinsabzeichen sowie Schlüssel zu vereinseigenen Räumlichkeiten und Durchgängen sind ohne besondere Aufforderung und Vergütung sofort zurückzugeben. Mit dem Austritt oder Ausschluß verlieren sie alle Rechte der Mitglieder, insbesondere das Recht zur Ausübung des Angelsorts am Vereinsgewässer sowie die Benutzung vereinseigener Einrichtungen einschließlich des Betretungsrechtes der vom Verein genutzten oder gepachteten Grundstücke.

§ 9 Pflichten der Mitglieder oder Gastangler

Die Mitglieder und Gastangler sind gleichermaßen verpflichtet, das Sportfischen nur unter Beachtung der nachfolgenden aufgeführten Punkte auszuüben:

- a) Die gesetzlichen Vorschriften sowie die Vereins-Gewässerordnung bei einer Ausübung des Angelsports zu beachten und auch auf Befolgung der Vorschriften durch die anderen Mitglieder und Gastangler zu achten.
- b) Den Anordnungen der Aufsichtspersonen wie Gewässerwart und Vorstandsmitglieder ist in jedem Falle unbedingt Folge zu leisten.
- c) Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern sowie aktiv an der Erhaltung und Instandsetzung der vereinseigenen Einrichtung einschließlich Vereinsgewässer mitzuwirken.

- d) Die Sportfischerprüfung abzulegen sowie einer eventuell notwendig werdenden Erneuerung oder Verlängerung der polizeilichen Genehmigung zur Ausübung der Sportangelei (Polizeischein) nachzukommen. Eine Aushändigung des Vereins-Erlaubnisscheines für das Vereinsgewässer erfolgt daher nur nach Vorlage der vorgenannten gültigen Ausweise.

Darüberhinaus ist jedes Mitglied und jeder Gastangler verpflichtet, die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sich seinen Kräften entsprechend aktiv an den sonstigen beschlossenen Verpflichtungen zu beteiligen. Hierzu gehört hauptsächlich der Arbeitsdienst am Vereinsgewässer.

§ 10 Vorstandswahl und Versammlungen

Vom Vorstand ist mindestens einmal im Laufe eines Kalenderjahres eine Hauptversammlung aller Mitglieder und Gastangler einzuberufen. Die Benachrichtigung erfolgt schriftlich durch den Schriftführer und zwar mindestens 30 Tage vor dem angesetzten Versammlungstermin. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit gewählt. Die jeweilige Amtszeit dauert drei Jahre, der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. und stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister
4. dem Gewässerwart
5. dem Schriftführer
6. dem Jugendwart
7. dem Beisitzer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, die des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins,

soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anderen Organen dieses vorbehalten ist.

Der Vereinsvorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.

Der Vorstand kann durch die Hauptversammlung vorzeitig abberufen werden.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen.

Sie muß einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dieses schriftlich fordern und hierfür ausreichende Gründe angeben.

Die außerordentliche Hauptversammlung hat den Zweck, über besonders wichtige und weittragende Anträge und Anregungen des Vorstandes oder der Mitglieder zu beraten und hierüber Beschluß zu fassen.

Neben der ordentlichen und der außerordentlichen Hauptversammlung kann der Vorstand turnusmäßig oder in lockerer Folge Mitgliederversammlungen oder Vorstandssitzungen einberufen.

§ 11 Der Schlichtungs- und Ehrenrat

Der Ehrenrat des Vereins besteht aus dem:

Vorsitzenden, zwei Beisitzern und zwei Ersatzbeisitzern.

Sie sind auf der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit für drei Jahre zu wählen.

Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Ehrenrat hat die ausschließliche Aufgabe:

1. In seiner Eigenschaft als Schlichtungsausschuß alle Streitfälle unter den Mitgliedern zu schlichten, sobald er vom Vorstand oder einem Mitglied des Vereins dazu berufen wird.
2. Aufgrund der Schlichtungs- und Ehrenratsordnung des Vereins, auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitglieds

des Vereins, Ehrenratsverfahren durchzuführen.

§ 12 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Die Kassen- und Buchführung obliegt dem Schatzmeister, der zur Einrichtung, Unterhaltung und Führung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist. Der Jahresabschluß ist von ihm zu erstellen. Die Kasse ist mindestens einmal im Jahr vom Vereinsvorsitzenden oder einem anderen von ihm benannten Vorstandsmitglied und dem durch die Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählenden Kassenprüfer zu überprüfen. Der Kassenprüfer darf kein anderes Amt im Vorstand bekleiden und wird jeweils für die Dauer eines Jahres bestimmt. Darüber hinaus ist der Schatzmeister verpflichtet, dem Vorsitzenden oder dem durch diesen beauftragten Vorstandsmitglied sowie dem Kassenprüfer die Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und gegebenenfalls Auskunft zu erteilen. Der Kassenprüfer ist verpflichtet, sich von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen und am Jahresabschluß eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen. Er hat das Ergebnis der Prüfung der Jahresversammlung mitzuteilen und die Entlastung des Schatzmeisters auch insoweit die Entlastung des Gesamtvorstandes zu beantragen, oder aber der Versammlung bekanntzugeben, warum der Antrag nicht gestellt werden kann. Der 2. Vorsitzende hat die Aufgabe, den 1. Vorsitzenden zu unterstützen und zu entlasten sowie bei dessen Abwesenheit zu vertreten.

Dem Schriftführer obliegt die Abwicklung des gesamten Schriftverkehrs des Vereins, hierzu gehört die Protokollführung bei Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen, die Führung von Mitgliedaunterlagen sowie die Kommunikation mit dem Verband und den Mitgliedern des Vereins.

Der Gewässerwart hat die Pflicht, den Zustand des Vereinsgewässers sowie den Fischbestand und die vereinseigenen Einrichtungen zu überwachen und hierüber Protokoll zu führen. Die notwendigen Gewässer-Arbeitsdienste werden durch den Gewässerwart festgelegt, organisiert und vom Schriftführer einberufen. Der Gewässerwart ordnet in Abstimmung mit dem Vorstand an, welche Arbeiten auszuführen sind und ihm obliegt auch die Einteilung und Zusammenstellung der einzelnen Arbeitsgruppen sowie die Zuweisung der Aufgabenbereiche

Jedes Mitglied und jeder Gastangler hat sowohl bei der Ausübung des Angelsports und sonstiger Anlässe (Arbeitsdienste-Einhaltung und Beachtung der Vereins-Gewässerordnung usw.) am Vereinsgewässer die Anweisungen des Gewässerwartes zu befolgen.

Jedes Mitglied und jeder Gastangler ist daher verpflichtet, den Gewässerwart bei der Wahrnehmung seiner schweren Aufgaben, sinnvoll und nach besten Kräften zu unterstützen.

Der Beisitzer der Gastangler vertritt die Interessen dieser Gruppe und wird auch aus diesem Kreise nur auf der Jahreshauptversammlung ebenfalls mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder (Gastangler) durch Handzeichen für drei Jahre gewählt.

§ 13 Zweck der Versammlungen

Die Mitglieder- und Hauptversammlungen haben die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmungen die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienenden Entscheidungen herbeizuführen. Alle Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, nach parlamentarischen Grundsätzen geleitet. Während der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt der Vorsitzende des Ehrenrates oder ein bewährtes Mitglied die Versammlungsleitung. Alle Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt, wenn nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden. Jede ordnungsgemäß einberufene Haupt- oder Mitgliederversammlung, Vorstands- oder Ausschußsitzung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

Die Mitgliederversammlungen dienen ferner der laufenden Berichterstattung durch den Vorstand, der Entgegennahme etwaiger Vorschläge oder Beschwerden der Mitglieder oder der Gastangler sowie Erläuterung sportfischereilichen Fragen als auch der Vorführung von Lichtbildern und Filme über den Angelsport und nicht zuletzt Pflege der Geselligkeit und Kameradschaft innerhalb unserer Gemeinschaft.

Über alle Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens alle Anträge und Beschlüsse sowie die Wahlergebnisse enthalten muß. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und zu archivieren.

§ 14 Beitragregelungen

Die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge sind im voraus für jeweils ein Jahr zu entrichten.

Begründete Stundungs- oder Erlaßgesuche sind rechtzeitig an den Vorstand zu richten, diesem obliegt es, hierüber eine Entscheidung zu treffen.

Die Rechte der Mitglieder und der Gastangler ruhen, falls die beschlossenen Beiträge oder sonstige Verpflichtungen wie Arbeitsdienstleistungen nicht nachgewiesen werden können.

§ 15 Tod oder Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes

Bei Tod oder frühzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes benennt der Restvorstand ein Mitglied, von dem die Aufgaben kommissarisch bis zur nächsten Hauptversammlung übernommen werden. Hierbei kann auch ein nicht dem Vorstand angehörendes Mitglied vorgeschlagen und bestimmt werden.

§ 16 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Beschlüsse oder Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder. Bei Auflösung fällt ein eventuelles Vermögen an die Stadt Düsseldorf zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke der Jugendpflege.

§ 17 Ermächtigung des 1. Vorsitzenden

Der 1. Vorsitzende des Angelsportvereins Albertussee ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzungen und zur Eintragung des Vereins erforderlichen formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzungen vorzunehmen.

SCHLICHTUNGS- und EHRENRATSORDNUNG

§ 1 Art des Schlichtungsverfahrens

Das Schlichtungsverfahren ist formlos. Im Falle der gütlichen Beilegung ist eine Niederschrift zu fertigen, von den

Beteiligten die Entscheidung zu unterzeichnen und dem Vorstand zu übergeben. Kommt eine Schlichtung nicht zustande, können die Beteiligten die Entscheidung des Vorstandes anrufen. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.

§ 2 Tätig werden des Ehrenrates

Der Ehrenrat gemäß der Satzung (§7) tätig. Er kann die in § 7 der Satzung vorgesehenen Entscheidungen des Gesamtvorstandes bestätigen, abändern oder aufheben.

§ 3 Ablehnung des Ehrenrates

Ein Mitglied des Schlichtungs- und Ehrenrates kann wegen Befangenheit abgelehnt werden. Der Ablehnungsantrag muß dem Ehrenratsvorsitzenden vor Beginn der Verhandlung vorgetragen werden. Ein späterer Ablehnungsantrag ist unzulässig und daher zu verwerfen. Über den Ablehnungsantrag entscheidet der Vorsitzende, der die Verhandlung führt. Wird er selbst abgelehnt, so entscheidet der Ehrenrat in seiner Gesamtheit. Im Verhinderungsfall oder in einem begründeten Ablehnungsfall wird das Verfahren von den jeweiligen Stellvertretern durchgeführt. Der weitere Gang des Verfahrens wird vom Vorsitzenden des Ehrenrates bestimmt.

§ 4 Art der Verhandlung

Die Verhandlung ist vereinsöffentlich. Alle Beteiligten und Zeugen sind bei Beginn hierauf hinzuweisen. Sobald der Tatbestand genügend geklärt ist, hat der Ehrenrat eine Entscheidung herbeizuführen. Die Urteilsfindung erfolgt in Abwesenheit der Beteiligten durch Abstimmung der erkennenden Mitglieder des Ehrenrates. Das Urteil ist schriftlich anzufertigen und zu begründen. Die erkennenden Mitglieder des Ehrenrates haben es zu unterzeichnen, Es ist in vierfacher Ausfertigung dem Vereinsvorstand zu übergeben.

§ 5 Entscheidung über Urteilsverkündung

Der Vorstand entscheidet durch Beschluß darüber, ob das Urteil nur den Beteiligten zugestellt oder in der Vereinsversammlung bekanntgegeben werden soll. Die entgeltliche Entscheidung wird durch den Vorstand vollzogen.

Düsseldorf-Heerdt, den 30. November 1973

ASV " Albertussee"
Düsseldorf-Heerdt

